

Herrn Jörg Mitzlaff Greifswalder Str. 4 10405 Berlin

Berlin, 13. Oktober 2020 Bezug: Mein Schreiben vom 2. September 2020 Anlagen: 1 (geh.)

Referat Pet 3 AA, BKAmt, BMAS (Soz.), BMBF, BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Hartmann Platz der Republik 1 11011 Berlin Telefon: +49 30 227-32354 Fax: +49 30 227-30013 vorzimmer.pet3@bundestag.de Jagdwesen Pet 3-19-10-789-037291 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hartmann



Bundesministerium für Emährung und Landwirtschaft Postfach 14 02 70, 53107 Bonn bzw. Dienstsitz Berlin, 11055 Berlin

An den Deutschen Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Dr. Eva Müller

Leiterin der Abteilung 5

Wald, Nachhaltickeit, Nachwachsende Rohstoffe

Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

BEARSEITET VON OAR Rainer Trageser

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0) - 228/99529-3528

FAX +49 (0) - 228/99529-4262

E-MAIL 513@bmel.bund.de

NTERNET www.bmel.de AZ 513-00204/0013

DATUM 06.10.2020

Jagdwesen Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin Ihr Schreiben vom 2. September 2020, Pet 3-19-10-789-037291

Zu der o. g. Eingabe vom 31. August 2020 nehme ich wie folgt Stellung:

Es trifft zu, dass das Rebhuhn in den letzten Jahren und Jahrzehnten einen deutlichen Rückgang der Besätze zu verzeichnen hat. Die Ursachen dafür sind vielfältig, Veränderungen in der Landnutzung, Verlust bzw. Verschlechterung von Lebensräumen, Verlust an Nahrungsgrundlagen durch den Rückgang von Insekten, Zersiedlung der Landschaft und die Zunahme von Prädatoren wie Fuchs, Rabenvögel und Waschbär, aber auch durch die Zunahme des Wildschweinebestandes.

Nach der "Verordnung über die Jagdzeiten" (des Bundes) kann das Rebhuhn von 1. September bis 15. Dezember bejagt werden, wobei die meisten Bundesländer die Jagdzeit bei schwachen Besätzen noch weiter eingeschränkt haben. Die Jäger machen von der Bejagung nur zurückhaltend Gebrauch, im Jagdjahr 2018/2019 betrug die Jagdstrecke rd. 1.900 Exemplare.

Zur Steigerung der Rebhuhn Besätze sollte daher der Fokus insbesondere auf Maßnahmen zur Steigerung der Lebensraumqualität (z.B. durch Agrarumweltmaßnahmen), den Insektenschutz sowie eine konsequente Regulierung von Prädatoren gelegt werden.

Rahmen der laufenden Novelle des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) beabsichtigt die Bundesregierung, beim § 22 über die Jagd- und Schonzeiten folgenden Passus einzufügen: "Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen." Bei einer künftigen Änderung der Jagdzeitenverordnung wird die Bundesregierung alle Aspekte eingehend überprüfen; dabei wird auch zu prüfen sein, ob angesichts des Erhaltungszustandes des Rebhuhns Änderungen bei den Schonzeiten erforderlich sind.

Im Auftrag

Dr. Eva Müller